

# **Satzung des Vereins »Städtischer Chor Kiel e.V.«**

## **§ 1 Name, Sitz, Gründungsdaten, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen »Städtischer Chor Kiel e.V.«. Sein Sitz ist Kiel. Er wurde als »Oratorienverein zu Kiel« am 3.4.1919 gegründet und trägt seinen jetzigen Namen seit dem 6.5.1938 mit Zustimmung der Stadt Kiel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zwecke des Vereins und seine Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Pflege der großen Chormusik und die musische Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Der satzungsmäßige Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufführungen im Rahmen der öffentlichen Konzerte des Philharmonischen Orchesters Kiel, durch eigene Konzerte, Beteiligung von Vereinsmitgliedern am Opernverstärkungschor („Extra-Chor“) und die Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Der Verein unterhält den Chor „Philharmonischer Chor Kiel“. Der Verein steht somit im Dienste der Musikpflege der Landeshauptstadt Kiel und des Landes Schleswig-Holstein.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Dem Verein können beitreten:

- a) als ordentliche Mitglieder sangesfreudige Personen nach Prüfung durch den jeweiligen Chorleiter.
- b) als fördernde Mitglieder Personen (natürliche und juristische Personen).

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Beschluss des Vorstandes.

Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung,
- c) durch Ausschluss.

## **§ 4 Ausschluss eines Mitgliedes**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

- a) wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung unbegründet länger als ein halbes Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist,
- b) wenn sich ein Mitglied schwerer Verfehlungen gegen Ehre und gute Sitte des Vereins oder dessen Bestrebungen zuschulden kommen lässt oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Berufung an den Berufungsausschuss möglich, der aus 7 ordentlichen beitragspflichtigen Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Es ist Pflicht jedes Mitgliedes, den Verein und seine Bestrebungen nach bestem Können zu unterstützen. Jedes beitragspflichtige Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag abzuführen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen, die ihnen der Verein bietet. Das Recht zur Teilnahme an Aufführungen und an der Probenarbeit kann durch den Chorleiter mit Zustimmung des Vorstandes unter Mitteilung des Grundes entzogen werden.

Aus der Zugehörigkeit zum Städtischen Chor Kiel e.V. können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Kiel hergeleitet werden, kein Mitglied steht in irgendeinem Vertragsverhältnis zu der Stadt Kiel.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein oder seine Zwecke die Ehrenmitgliedschaft verleihen, ohne an den in § 3 umgrenzten Personenkreis gebunden zu sein. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

Den Vorstand des Vereins bilden der erste und der zweite Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer, der Notenwart und die Stimmführer. Der Generalmusikdirektor der Oper Kiel ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, sowie die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung regelt. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst und müssen protokolliert werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

## **§ 10 Musikalische Leitung**

Die oberste musikalische Leitung obliegt dem jeweiligen Generalmusikdirektor der Oper Kiel; dieser soll im Einvernehmen mit dem Vorstand den Chorleiter des Philharmonischen Chores Kiel bestimmen. Er ist Mitglied des Vorstandes.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts, des Schriftführers, des Notenwarts, der Stimmführer, zweier Kassenprüfer und des in § 4 genannten Ausschusses.  
Gewählt werden kann jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied, zum ersten Vorsitzenden erst nach mindestens einem Jahr stimmberechtigter Mitgliedschaft. Der erste und der zweite Vorsitzende werden alternierend auf zwei Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer auf ein Jahr, die Mitglieder des Ausschusses nach § 4 bis auf weiteres gewählt.
- b) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
- c) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Angelegenheiten des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mit vierwöchiger Ladungsfrist durch den Vorstand schriftlich einberufen und findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung bedarf der Schriftform. Sie kann auch nach entsprechender Einverständniserklärung des Mitgliedes an eine von ihm benannte Adresse per E-Mail erfolgen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der

zweite Vorsitzende. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.

Jedes beitragspflichtige Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden und des Kassenwarts und Beschlüsse über die Beitragshöhe erfordern mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

## **§ 12 Beitrag**

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist bargeldlos innerhalb des 1. Quartals eines Kalenderjahres im Lastschriftverfahren zu entrichten. Auf Antrag kann durch Vorstandsbeschluss Zahlung in Raten, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages gewährt werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kiel zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Soweit diese Satzung männliche Funktions- oder Amtsbezeichnungen enthält, gelten diese Bestimmungen gleichermaßen auch für Personen weiblichen Geschlechts.

*Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.03.2009 beschlossen und geändert durch Beschlüsse vom 23.03.2010, vom 15.02.2011, vom 22.10.2013 und vom 11.03.2014.*